

Stadt Karlsruhe, Liegenschaftsamt, 76124 Karlsruhe

Anglerverein Karlsruhe e.V.
Herrn Thomas Biletzki
Herweghstr. 3
76187 Karlsruhe.

Stadt Karlsruhe | Liegenschaftsamt
Liegenschaften

Lammstr. 7 a, 76133 Karlsruhe

Sachbearbeitung: Daniela Kohm, Zimmer: E 322
Telefon: 0721 133-2381, Fax: 0721 133-6209
E-Mail: daniela.kohm@la.karlsruhe.de
Az.: 768.39 AVK Knielinger See

Haltestelle: Marktplatz

1. Juli 2024

Verpachtung von Teilflächen städtischer Grundstücke am Knielinger See zur Nutzung als Fischwasser, Fischereipachtvertrag vom 29.01.2029

Sehr geehrter Herr Biletzki,

die Stadt Karlsruhe hat dem Anglerverein Karlsruhe e.V., das Gewässer Knielinger See zur Nutzung als Fischwasser verpachtet. Mit Unterzeichnung des Vertrages vom 29.01.2019 wurden die Bedingungen und Auflagen für die Nutzung des Gewässers durch den Anglerverein Karlsruhe e.V. anerkannt. Inzwischen wurde festgestellt, dass mehrere Vertragsbestimmungen durch den Verein nicht eingehalten werden. Die vertragswidrigen Zustände sind dokumentiert und nachgewiesen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Verstöße:

§ 1 Pachtgegenstand/Pachtzweck

„Die Teilflächen der städtischen Grundstücke 37615/4 Los und 37615/5 Los 1 (Federbachbypass) dürfen nur im Rahmen der abgestimmten Hegemaßnahmen zur Nutzung als Netz/Reusenbefischung genutzt werden. Angeln auf diesem Gewässerabschnitt ist untersagt“.

Verstoß: Der Federbachbypass wird nachweislich regelmäßig beangelt (siehe Anlage 1). Dies ist durch Fotos dokumentiert. Das Angeln im Federbachbypass ist ab sofort zu unterlassen. Die vom Angelverein ausgegebene Gewässerkarte Karte sowie die Homepage des AVK geben falsche Informationen weiter. Die Karte und Homepage sind anzupassen und die Mitgliederschaft ist bis 15.07.2024 nachweislich zu informieren.

„Die Ernestinenwiese -Grundstück 38937- ist aufgrund Verschlammung nicht zur fischereilichen Nutzung geeignet.“ Siehe Karte Anhang des Pachtvertrages.
Verstoß: Die Ernestinenwiese wird beangelt. Die ist durch Fotos dokumentiert (siehe Anlage 2).

Aufgrund der Lage im Natura-2000 Gebiet und der Naturschutzgebietsverordnung darf hier auch gar nicht geangelt werden. Das Angeln auf der Ernestinenwiese ist ab sofort zu

unterlassen. Die vom Angelverein ausgegebene Gewässerkarte Karte sowie die Homepage des AVK geben falsche Informationen weiter. Die Karte und Homepage sind anzupassen und die Mitgliederschaft ist bis 15.07.2024 nachweislich zu informieren.

§ 4 Nutzungsbedingungen

An der Hechtspritze ist das Fischen nur vom Boot aus erlaubt. Das Angeln an den neuen Bauwerken zur Seesanieung 2014/2015 einschließlich aller Zu- und Ablaufgraben und Federbach-Bypass ist untersagt. Das Befahren mit Booten in diesem Bereich ist ebenfalls nicht zulässig (siehe Anlage 2).

Verstoß: An der Hechtspritze wird nachweislich regelmäßig vom Land geangelt. Auch am Willichgraben und den Zu und Abläufen des Sees sowie von Bauwerken wird geangelt. Die ist durch Fotos dokumentiert.

Das Angeln an der Hechtspitze, am Willichgraben sowie an den Zu- und Ablaufgraben und am Federbach-Bypass ist ab sofort zu unterlassen.

§ 5 Zufahrt/Zuwegung

Die Zufahrt zum See wird wie folgt geregelt:

Vom Süden bis zum Tulladenkmal.

Vom Gewerbegebiet Schlehert über die Federbachbrücke zum Bruthaus.

Verstoß: Die Zufahrtswege werden nicht eingehalten.

Die vom Angelverein ausgegebene Gewässerkarte Karte sowie die Homepage des AVK geben falsche Informationen zur Zuwegung und zum Parken weiter. Die Karte und Homepage sind anzupassen und die Mitgliederschaft ist bis 15.07.2024 nachweislich zu informieren.

Die in §5 vertraglich vereinbarten Zufahrtswege sind ab sofort einzuhalten.

§ 6 Halte- und Bootslicheplätze

Parken

Verstöße: Die Halte- und Bootslicheplätze sowie die PKW Plätze sind im Pachtvertrag geregelt und in der Karte des Pachtvertrages dargestellt.

Im gesamten Bereich um den Knielinger See wird wild geparkt. Die offiziellen Halteplätze werden nicht eingehalten. Dies ist durch Fotos dokumentiert (siehe auch Anlage 1-4).

Bootslicheplätze

„Die Anzahl der derzeitigen Bootsanliegeplätze im Norden 35 Plätze im Osten 51 Plätze und im West 39 Plätze bleibt zunächst mit dem Ziel, dass die og. festgelegte Anzahl in 5 Jahren erreicht wird“.

Verstoß: Die angepasste Anzahl hätte bis 19.01.24 erreicht werden müssen.

Die Reduktion der Bootslicheplätze muss bis 30.09.24 erfolgen.

§ 9 Besondere Bedingungen
Verstöße liegen vor gegen (vgl Anlage 1-4):

- Neuanlage von Angelplätzen sind mit der Naturschutzverwaltung abzustimmen und durch den Verpächter zu genehmigen.
- Die Schutzzwecke der Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie der Natura-2000 Gebiets sind zu beachten und einzuhalten.

Es wird vom Ufer geangelt und das Naturschutzgebiet dadurch beeinträchtigt. Es wurden Trampelpfade und inoffizielle Angelplätze errichtet. Dies ist sofort zu unterlassen. Das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der offiziellen Wege ist nach Naturschutzgebietsverordnung untersagt. Die vom Angelverein ausgegebene Gewässerkarte Karte sowie die Homepage des AVK geben falsche Informationen weiter. Die Karte und Homepage sind anzupassen und die Mitgliederschaft ist nachweislich bis zum 15.07.2024 zu informieren.

Auch das Biwakieren/Campen im Naturschutzgebiet ist unzulässig.
Rodungen und Rückschnittarbeiten im Naturschutzgebiet sind unzulässig.
Ebenso ist das Befahren des Naturschutzgebietes mit motorisierten Booten unzulässig.
Diese Bestimmungen werden ebenfalls nicht eingehalten.

Hinweise: Laut § 4 soll der AVK auch das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens des Bisams, Ochsenfrösche und Fremdfischarten sowie nicht autochthoner Krebsarten dem Verpächter und dem RP 56 Karlsruhe melden.

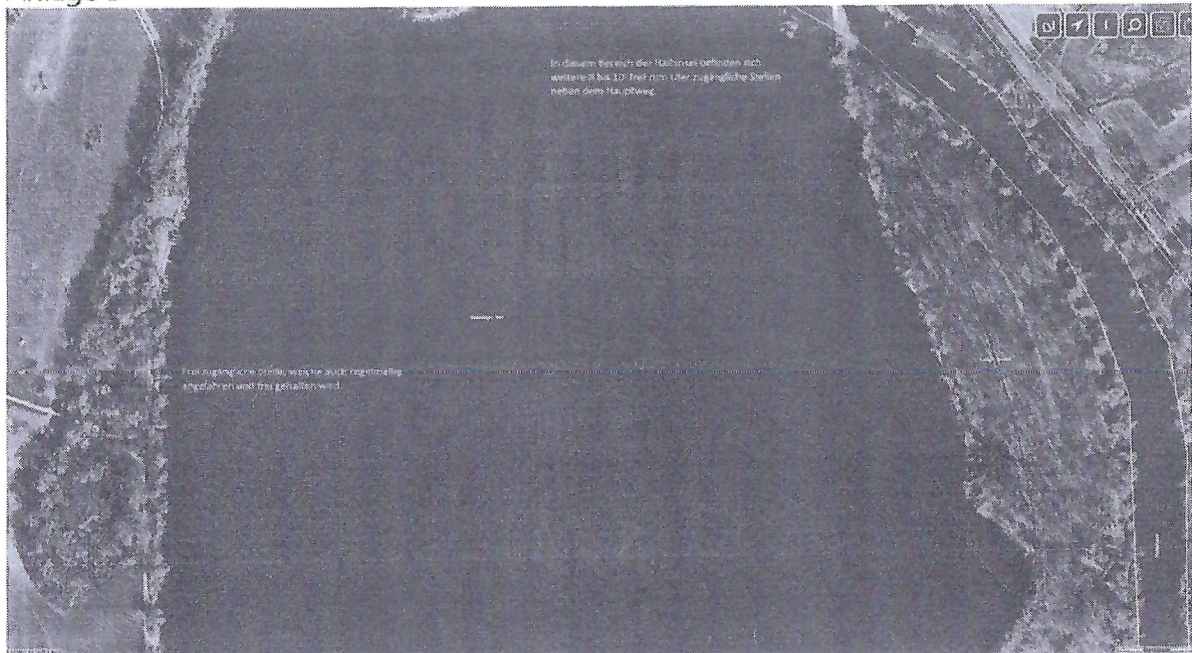
Anlage 1



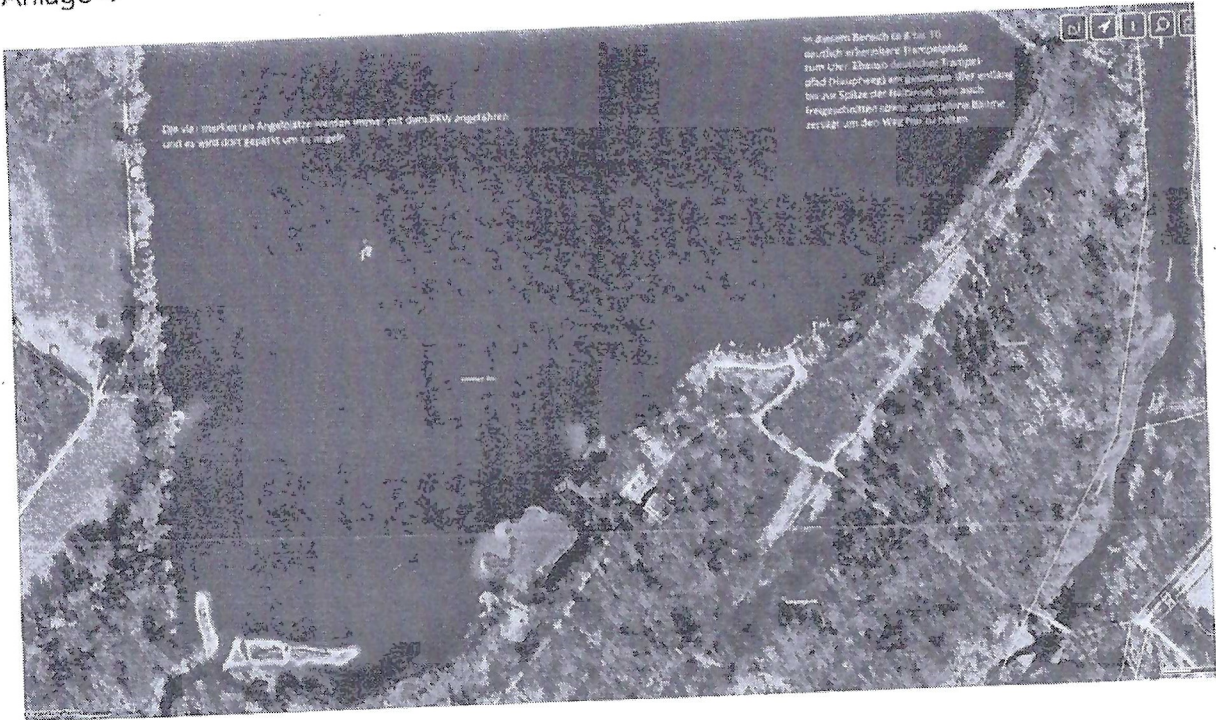
Anlage 2



Anlage 3




Anlage 4



Die Stadt Karlsruhe -Liegenschaftsamt- bittet den Anglerverein Karlsruhe e.V. darum, die vertraglich vereinbart und von seitens des Anglervereins akzeptierten Bestimmungen ab sofort einzuhalten und die Auflagen umzusetzen. Weitere Verstöße werden seitens der Stadt Karlsruhe nicht akzeptiert.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Maier